

Kurztitel

Konsumentenschutzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 140/1979 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 50/2017

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 31f

Inkrafttretensdatum

01.01.2004

Außerkrafttretensdatum

30.06.2018

Abkürzung

KSchG

Index

20/06 Konsumentenschutz

Text

§ 31f. (1) § 6 Abs. 1 Z 9 und § 9 sind auch auf solche Verträge über Reiseveranstaltungen anzuwenden, die im Übrigen nicht dem I. Hauptstück unterliegen. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche nach § 31e Abs. 3, kann auf ein Jahr verkürzt werden, sofern dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

(2) Soweit in Vereinbarungen von den §§ 31b bis 31e zum Nachteil des Reisenden abgewichen wird, sind sie unwirksam.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 91/2003

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2017

Gesetzesnummer

10002462

Dokumentnummer

NOR40045316